

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
„Tierversuchsgegner Berlin und Brandenburg e. V.“.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die Förderung von Forschung und Wissenschaft.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Abschaffung von Tierversuchen. Hierzu verteidigt der Verein die Tiere gegen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Missbrauch, gegen Genmanipulation, Quälerei und Ausrottung. Er verlangt eine verfassungsmäßige Sicherung der Lebensrechte der Tiere durch Kontroll- und Klagebefugnisse der Tierschutzverbände.
- b) Verstärkung der Rechte der Tiere
- c) Aufklären der Öffentlichkeit über „Sinn und Zweck“ von Tierversuchen sowie das Anfordern von deren Transparenz und die Einflussnahme bei politischen Gremien im Sinne der Zielsetzung des Vereins und Verbreitung von Druckschriften, durch Versammlungen und Veranstaltungen, durch öffentliche Kundgebungen über Presse, Hörfunk, Fernsehen und andere Medien;
- d) Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Unterstützung der Vereinsziele;
- e) Eingaben und Vorsprachen bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften;
- f) Förderung der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Methoden, die geeignet sind, Tierversuche zu ersetzen bzw. ersatzlos zu streichen, resultierenden Ergebnisse auch veröffentlicht werden und somit der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- g) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen gleicher und verwandter Zielsetzung. Darüber hinaus trägt der Verein zur Förderung der Erziehung und Volksbildung bei, insbesondere durch Aufklärung der Öffentlichkeit über Tierversuche und Tierrechte.
- h) Aufklärung der Öffentlichkeit über Tierversuche und Tierrechte.
- i) Förderung der tierversuchsfreien Forschung, die geeignet ist Tierversuche zu ersetzen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

4) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

5) Aufwendungen werden erstattet.
Eine gesonderte Vereinsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird, regelt Umfang und Höhe erstattungsfähiger Aufwendungen.

§ 3 Erwerb und Pflichten der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Das Mitglied ist verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein:
Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder grob gegen die Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen. Den Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist den Betroffenen unter Angabe von Gründen bekanntzugeben, auf Verlangen auch der Mitgliederversammlung.
Außerdem können Mitglieder durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als vier Monate im Rückstand sind.
 - d) bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten.
Beiträge und Spenden gelten nicht als solche Einlagen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mindestmonatsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag kann in begründeten Fällen auf Antrag des Mitgliedes vom Vorstand ermäßigt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ausschüsse

§ 7 Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Diese bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Verfügungen über Konten oder ähnliche Vermögenswerte ab einer Höhe von 25.000,00 Euro können nur durch beide Vorsitzende gemeinsam vorgenommen werden.

2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine/n Schriftführer/in, bis zu zwei Kassierer/innen und bis zu zwei Beisitzer/innen als weitere Vorstandsmitglieder wählen.

3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

4) Der Vorstand wird auf die Zeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er entscheidet in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem/der Stellvertreter/in nach Bedarf einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

6) Er kann Personen die Ehrenmitgliedschaft antragen, die sich in hervorragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

7) § 10 Abs.4 gilt entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden; sie wird durch den Vorstand einberufen.

2) Zwischen der Absendung der schriftlichen Einladung mit der Tagesordnung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen.

3) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4) Mitglieder können sich bei den Mitgliederversammlungen durch andere Mitglieder nur mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) grundlegende Satzungsänderung
- e) die Auflösung des Vereins

Zu d) ist ein 2/3 und zu e) ein ¾ Mehrheitsbeschluss erforderlich.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen anderen Punkten mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7) Erreicht bei einer Wahl kein/e Bewerber/in die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl durchgeführt. Mitglieder mit mehr als vier Monaten Beitragsrückstand haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands
- b) auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, wenn in dem Antrag Zweck und Gründe genannt werden.

Absätze 2, bis 8 gelten entsprechend.

§ 9 Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einberufen, über deren Tätigkeit die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten sind.

§ 10 Kassierer/innen

Im Falle der Wahl von einem/einer Kassierer/Kassierer/in oder zwei Kassierern/Kassiererinnen obliegt diesen die Verwaltung der Konten.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die eventuell von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, prüfen die Kassengeschäfte des Vereins, und zwar mindestens einmal im Jahr. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Tierschutz, insbesondere für den Kampf für die Abschaffung von Tierversuchen und zur Geltendmachung grundlegender Tierrechte.

§ 13 Datenschutz

- 1) Alle personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke im EDV-System gespeichert und nur für die Mitgliederverwaltung genutzt.
- 2) Nach Austritt werden diese Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre aufbewahrt.

§ 14 Salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller weiteren Bestimmungen hiervon unberührt.

2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.